

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 851

Bearbeiter: Karsten Gaede und Christoph Henckel

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 851, Rn. X

BGH 4 StR 182/12 - Beschluss vom 20. Juni 2012 (LG Bochum)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bochum vom 9. Dezember 2011 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Generalbundesanwalt weist in seiner Antragschrift vom 22. Mai 2012 zutreffend darauf hin, dass der Angeklagte durch die vom Landgericht getroffene Kompensationsentscheidung zu Unrecht begünstigt wird, da die Annahme einer konventionswidrigen Verfahrensverzögerung im vorliegenden Fall fern liegt.